

Erläuterungen zu den Änderungen der AHVV auf 1. Januar 2025

Art. 7 Bst. m und n

(Bestandteile des massgebenden Lohnes)

Buchstabe m: In Artikel 7 wird umschrieben, was alles zum massgebenden Lohn gehört. Buchstabe m bestimmt, dass Leistungen des Arbeitgebers für eine bestimmte Ursache eines Lohnausfalls (hier Unfall oder Krankheit) zum massgebenden Lohn gehören. Auf den ersten Blick mag die Verwendung des Begriffs Lohnausfall zur Umschreibung des massgebenden Lohnes widersprüchlich erscheinen. Deshalb wird der Begriff Lohnausfall ersetzt durch die neue Formulierung, die sich am zugrundeliegenden Sachverhalt orientiert. Grund für die Leistungen des Arbeitgebers bildet eine Verhinderung des Arbeitnehmers an der Arbeitsleistung.

Buchstabe n: Zum massgebenden Lohn gehören auch Leistungen des Arbeitgebers, die er während der Dauer der Dienstleistung oder bei Elternschaft ausrichtet, selbst wenn er diese Leistungen gestützt auf das Erwerbsersatzgesetz (EOG; SR 834.1) erstattet erhält. Der Leistungskatalog des EOG wurde mehrmals ausgebaut. Es gibt nebst dem Militärdienst verschiedene weitere Kategorien, für welche ein Anspruch auf Taggeldleistungen besteht, so insbesondere bei Zivildienst, Zivilschutz sowie «Jugend und Sport» oder im Zusammenhang mit Elternschaft (insbesondere Mutterschaft und Betreuung von gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindern).

Die Ausführungen unter Buchstabe m betreffend die Terminologie gelten mit den entsprechenden Anpassungen auch für Buchstabe n. Von diesen Leistungen des Arbeitgebers unter dem Titel Elternschaft sind die Familienzulagen abzugrenzen. Familienzulagen fallen nicht unter diese Bestimmung und sind ausdrücklich vom massgebenden Lohn ausgenommen (Art. 6 Abs. 2 Bst. f AHVV).

Art. 16 Abs. 2

(Beiträge von Arbeitnehmenden nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber)

Im Rahmen der Reform AHV 21 (AS 2023 92; BBl 2019 6305) wurde Art. 4 Abs. 2 Bst. b AHVG geändert, um Versicherten, die über das Referenzalter hinaus erwerbstätig sind, die Möglichkeit zu geben, auf die Anwendung des Rentnerfreibetrags zu verzichten. Diese Möglichkeit wurde durch eine Änderung von Artikel 6^{quater} AHVV (AS 2023 506) umgesetzt, der insbesondere die Frist regelt, innerhalb derer Arbeitnehmende (Abs. 1-3) einerseits und Selbständigerwerbende (Abs. 4-6) andererseits ihrem Arbeitgeber bzw. ihrer Ausgleichskasse mitteilen müssen, dass sie auf die Anwendung des Freibetrags verzichten wollen, und wie diese Wahl für die folgenden Jahre erneuert wird.

Für die Festsetzung und Ermittlung der Beiträge von Arbeitnehmenden ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber verweist Artikel 16 AHVV gegenwärtig auf die Regelung für Selbständigerwerbende in den Artikeln 22 bis 27 AHVV. Da neu auch Artikel 6^{quater} AHVV in seinen Absätzen 4 bis 6 solche Sonderregelungen für Selbstständige vorsieht (siehe oben), muss auch darauf verwiesen werden. Falls der Arbeitgeber hingegen die Beitragsabrechnung gestützt auf Artikel 6 Abs. 2 AHVG freiwillig übernommen hat, kommt die Regelung für Arbeitnehmende (Absätze 1 bis 3) zur Anwendung.

Art. 19

(Geringfügiger Nebenerwerb aus selbstständiger Erwerbstätigkeit)

Gestützt auf Artikel 14 Absatz 6 AHVG sieht Artikel 19 AHVV vor, dass vom Einkommen aus einer nebenberuflich ausgeübten selbstständigen Erwerbstätigkeit, das 2300 Franken im Kalenderjahr nicht übersteigt, die Beiträge nur auf Verlangen des Versicherten erhoben werden (Grenzbetrag). Bereits seit vielen Jahrzehnten entspricht dieser Betrag demjenigen des geringfügigen massgebenden Lohns nach Artikel 34d Absatz 1 AHVV, auf dem Beiträge nur auf Verlangen der versicherten Person erhoben werden. Da Artikel 34d Absatz 1 AHVV im Zuge der Rentenerhöhung angepasst wird (vgl. die Erläuterungen zu Art. 34d Abs. 1 AHVV), hebt der Bundesrat aus Praktikabilitäts- und Gleichbehandlungsgründen auch den in Artikel 19 AHVV vorgesehenen Grenzbetrag auf 2500 Franken an.

Art. 21

(Sinkende Beitragsskala für Selbständigerwerbende)

Die obere und die untere Grenze der sinkenden Beitragsskala werden an die Lohn- und Preisentwicklung angepasst (vgl. Art. 1 Verordnung über Anpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung bei der AHV/IV/EO ab dem Jahr 2025), was eine entsprechende Änderung von Absatz 1 erfordert. Gleichzeitig sind auch die einzelnen Stufen innerhalb der Skala neu festzusetzen. Der systematische Aufbau der sinkenden Skala wird dabei beibehalten.

Die Anpassung der unteren Grenze der sinkenden Skala an die Lohn- und Preisentwicklung erfordert, dass der in Absatz 2 genannte Betrag entsprechend geändert wird.

Art. 28 Abs. 1

(Berechnung des Beitrags für Nichterwerbstätige)

Die Anpassung des Mindest- und Höchstbeitrages an die Lohn- und Preisentwicklung erfordert eine entsprechende Änderung in Absatz 1 (vgl. Art. 2 Abs. 2 Verordnung über Anpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung bei der AHV/IV/EO ab dem Jahr 2025).

Art. 34d Abs. 1

(Geringfügiger Lohn)

Nach Artikel 14 Absatz 5 AHVG kann der Bundesrat bestimmen, dass auf einem jährlichen massgebenden Lohn bis zum Maximalbetrag der monatlichen Altersrente keine Beiträge entrichtet werden müssen. Der Arbeitnehmer kann jedoch in jedem Fall verlangen, dass der Arbeitgeber die Beiträge entrichtet. Von dieser Kompetenz hat der Bundesrat in Artikel 34d Absatz 1 AHVV in der Weise Gebrauch gemacht, dass auf massgebenden Löhnen bis 2300 Franken je Arbeitgeber im Kalenderjahr keine Beiträge zu erheben sind (Grenzbetrag).

Da der Grenzbetrag in Beziehung zum Maximalbetrag der monatlichen Altersrente steht, schöpft der Bundesrat die ihm in Artikel 14 Absatz 5 AHVG verliehene Befugnis aus, um den Grenzbetrag gleichzeitig mit der Erhöhung der Altersrenten anzupassen. Aus Praktikabilitätsgründen entspricht dieser Betrag der auf die nächsten hundert Franken abgerundeten maximalen monatlichen Altersrente und beträgt damit neu 2500 Franken.

Art. 55^{bis}

(Ausschluss vom Rentenaufschub)

Diese Bestimmung wird aufgehoben.

Buchstaben b und b^{bis}: Nach Artikel 55^{bis} Buchstabe b und b^{bis} AHVV sind Altersrenten, die eine Invalidenrente ablösen, von der Möglichkeit eines Rentenaufschubs gemäss Artikel 39 Absatz 1 AHVG ausgenommen. Diese Regelung ist gemäss dem Bundesgericht willkürlich im Sinne von Artikel 9 BV. Der blosser Umstand, dass die Altersrente eine Invalidenrente ablöse, sei kein ernsthafter resp. vernünftiger Grund dafür, den betroffenen versicherten Personen den Aufschub ihrer Altersrente und die damit verbundene Dispositionsfreiheit und Flexibilität zu versagen (Urteil des Bundesgerichts vom 4. Juni 2024 (9C_705/2023)). Aus diesen Gründen werden die Buchstaben b und b^{bis} aufgehoben, so dass Altersrenten, die eine Invalidenrente ablösen, künftig aufgeschoben werden können.

Buchstabe c schliesst Altersrenten vom Aufschub aus, zu denen eine Hilflosenentschädigung gewährt wird. Auch dieser Buchstabe wird aufgehoben, so dass die betroffenen Versicherten künftig ihre Altersrente aufschieben können. Während des Aufschubs der Altersrente (Art. 39 Abs. 1 AHVG) besteht kein Anspruch auf die Hilflosenentschädigung. Der Grund liegt darin, dass ein Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung nur für «Bezüger von Altersrenten» besteht (Art. 43^{bis} Absatz 1 AHVG), beim Aufschub aber der «Beginn des Rentenbezuges» aufgeschoben wird. Deshalb besteht ohne den Bezug der Altersrente kein Anspruch auf die Hilflosenentschädigung. Die Besitzstandsgarantie (Art. 43^{bis} Abs. 4 AHVG) ihrerseits garantiert nur den Betrag, nicht aber den Anspruch auf die Hilflosenentschädigung (BGE 9C_656/2012 vom 22.05.2013 E. 4.3).

Die Besitzstandsgarantie (Art. 43^{bis} Abs. 4 AHVG) lebt nach einem Aufschub der Altersrente nicht wieder auf. Denn mit dem Aufschub der Altersrente sind nach Erreichen des Referenzalters anspruchrelevante Änderungen eingetreten, weshalb kein Anwendungsfall von Artikel 43^{bis} Absatz 4 AHVG vorliegt (BGE 137 V 162). Eine Person, die bis zum Erreichen des Referenzalters eine Hilflosenentschädigung der Invalidenversicherung bezogen hat und ihre Altersrente aufschiebt, wird somit nach dem Abruf der Altersrente so behandelt, wie eine Person, die erst im AHV-Alter Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung hat. Die Ausgleichskassen werden die versicherten Personen, welche die Altersrente aufschieben wollen, darüber informieren.

Buchstabe g nimmt Altersrenten für freiwillig Versicherte, die eine Fürsorgeleistung gemäss Artikel 92 AHVG oder Artikel 76 IVG bezogen haben, von Rentenaufschub aus. Artikel 92 AHVG und Artikel 76 IVG wurden auf den 1. Januar 2001 aufgehoben, weshalb die Regelung in Buchstabe g obsolet geworden ist.

Art. 55^{ter} Abs. 1 Einleitungssatz
(Erhöhung beim Rentenaufschub)

In Absatz 1 wird der Verweis auf Artikel 39 AHVG (Rentenaufschub) ergänzt. Dieser Verweis war bisher in Artikel 55^{bis} enthalten; diese Verordnungsbestimmung wird aufgehoben, weshalb der Verweis in Artikel 55^{ter} Absatz 1 aufgenommen wird. Materiell ändert die Bestimmung nicht.